

Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop

Entgeltordnung für freiwillige Leistungen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom 31.03.2017

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), und des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 30.03.2017 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz eine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BHKG.
- (2) Die Feuerwehr der Stadt Waltrop kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Personal, Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3, 6 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird. Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Der/Die Leiter/in der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 2

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Für die Berechnung des Entgeltes gem. § 2 Abs. 1 ist die Zeit von der Alarmierung der Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Minute wird ein Sechzigstel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte

erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

- (3) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Kostenersatz in Höhe des jeweiligen handelsüblichen Preises sowie anfallende Entsorgungskosten erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen sowie die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter werden in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
- (4) Kosten für Leistungen, die in dem Entgelttarif nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (5) Zahlungspflichtige sind bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und/oder diejenige oder derjenige, in deren oder dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird oder die Nutznießerin oder der Nutznießer bzw. die Verursacherin oder der Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle.

§ 3

Entgelte für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen

- (1) Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 2. Hlfs. BHKG entgeltpflichtig.
- (2) Brandsicherheitswachen werden gemäß § 27 BHKG von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter oder von der Feuerwehr gestellt. Sie werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, durchgeführt und sind gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2, 1 Hlfs. BHKG entgeltpflichtig.
- (3) Über die erforderliche Personalstärke der Brandsicherheitswache entscheidet der Leiter der Feuerwehr Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden pauschal je 15 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie dem anliegenden Entgelttarif erhoben.

- (5) Die Entgelte gemäß § 3 Abs. 4 werden nach Dauer der Amtshandlung, Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge nach dem anliegenden Entgelttarif bemessen. Das Entgelt wird abweichend von § 2 Abs. 2 je angefangener viertel Stunde mit dem Viertel des Stundensatzes berechnet. Für die Abnahme von Brandmeldeanlagen wird die im Entgelttarif angegebene Pauschale erhoben.
- (6) Zahlungspflichtige sind bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der/die jeweilige Veranstalter/in, ferner der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Verpächter/in oder der/die Vermieter/in, der oder die das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der/die Auftraggeber/ und für Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen der/die Betreiber/in.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht für freiwillige Hilfeleistungen (§ 2) entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandsicherheitswachen (§ 3) entsteht mit dem Beginn der Amtshandlung.
- (3) Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung können von vorheriger Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (7) Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt der/die Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Waltrop Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 5

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Waltrop für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Waltrop von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom

| 1. Personalgebühren | je Stunde |
|---|------------------|
| 1.1. Einsatz je Feuerwehrmann/- frau (hauptamtlich und freiwillig) für freiwillige Hilfeleistungen gem. § 2 | 60,00 € |
| 1.2. Gestellung je Feuerwehrmann/-frau zu Brandsicherheitswachen | 36,00 € |
| 2. Fahrzeuggebühren | |
| 2.1. Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t | 140,00 € |
| 2.2. Einsatzleitwagen | 140,00 € |
| 2.3. Mannschaftstransportfahrzeug | 350,00 € |
| 2.4. Drehleiter | 180,00 € |
| 2.5. Löschgruppenfahrzeuge (HLF; LF) | 350,00 € |
| 2.6. Tanklöschfahrzeuge | 310,00 € |
| 2.7. Rüstwagen, Gerätewagen (WLF) | 368,00 € |
| 2.8. GW-Öl | 86,00 € |
| 2.9. Anhänger | 2,80 € |
| 2.10. AB Rüst | 2,00 € |
| 2.11. Rettungsboot | 2,00 € |
| 3. Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen | |
| 3.1. Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen pauschal | 150,00 € |
| 3.2. Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen pauschal | 75,00 € |

4. Sonstiges

Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Booten werden die Personalkosten (Nummer 1) und Aufwand im Sinne von § 2 Abs. 3, 4 der Entgeltordnung gesondert berechnet.

Für sonstige Leistungen, die in diesem Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden als Ersatz die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten gefordert. Entstandene Sachkosten werden in voller Höhe zu jeweiligen handelsüblichen Preis berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waltrop vom 31.03.2017 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Entgeltordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Text übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 31.03.2017

(Moenikes)
Bürgermeisterin